

Gewässerordnung - AVHO für den See in Wulfsen

NEUFASSUNG 2014

§1 Allgemeines

Nachstehende Bestimmungen gelten in Verbindung mit der Vereinssatzung.
Der Vorstand kann jederzeit Änderungen und Ergänzungen beschließen. Diese werden den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt. Sie gelten als bekannt, wenn nach der Absendung eine Woche verstrichen ist.

§2 Fischereiberechtigung

Fischereiberechtigt in dem Vereinsgewässer sind:

1: Vereinsmitglieder, die im rechtmäßigen Besitz des gültigen Erlaubnisscheines des Vereins sind.

2: Inhaber einer gültigen Gastkarte des Vereins.

Die genannten Papiere müssen beim Fischen mitgeführt und einschließlich Fang dem Fischereiaufseher bzw. Vereinsmitgliedern auf Verlangen zur Einsicht ausgehändigt werden.

Gäste haben zudem ihren Personalausweis sowie ihre Fischereierlaubnis mitzuführen.

Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Gastkarten.

§3 Gewässer und Uferschutz

Jeder hat Ufer, Böschungen, Land- und Wasserpflanzen usw. unbedingt zu schonen.

Brut und Nistplätze dürfen nicht gestört werden.

Für alle Beschädigungen ist der Sportfischer persönlich haftbar. Das Graben nach Würmern ist im gesamten Seegelände streng verboten.

Jeder Fischereiausübende hat dafür zu sorgen, dass unsere Nachbarn keinen Grund zur Beschwerde haben.

Zelte, Wohnwagen usw. dürfen am Gewässer grundsätzlich nur mit Genehmigung des Vorstandes aufgestellt werden. Die Erlaubnis ist vorher einzuholen!

Es ist nicht erlaubt, am Ufer ein Feuer zu entzünden. Sollten irgendwelche Schäden angerichtet worden sein, hat der Verursacher den Vorstand sofort zu unterrichten.

Es ist verboten Müll zurückzulassen.

Dies gilt insbesondere für Reste von Angelschnur und die Verpackungen von Angelzubehör. Jeder Angler hat in zumutbarer Weise für die Sauberkeit der Anlage zu sorgen.

§4 Fanggeräte - Köder - Methoden

1. Zwei Ruten mit je einem Einzelhaken sind erlaubt.

2. Natürliche oder künstliche Köder - aber ohne Zusätze betäubender oder fluoreszierender Stoffe - sind erlaubt.

3. Die Spinn- und Fliegenfischerei ist erlaubt.

Mitangler dürfen dadurch aber nicht behindert werden.

4. Die Benutzung von einem beweglichen

Drillingshaken ist erlaubt.

5. Das Legen von Grundschnüren, Reusen, Körben, Netzen und das Setzen von Treibern ist nicht erlaubt.

6. Das Senken ist allein dem Vorstand als hegerische Maßnahme erlaubt.

7. Eisangeln ist nicht erlaubt.

8. Die Verwendung von Karpfen, Hechten, Zander und Forellen als Köderfisch ist verboten.

9. Mitgebrachte Fische dürfen nur mit Zustimmung des Gewässerwartes in das Gewässer eingesetzt werden. 10. Die Verwendung lebender Köderfische ist verboten.

11. Unterfangkescher, Fischtöter, Hakenlöser, Zentimetermaß und Messer sind immer mitzuführen.

12. Fische, die den §5, 6 und 7 entsprechen und mitgenommen werden sollen, sind sofort zu betäuben und zu töten. Alle anderen und nicht identifizierbare Fische sind sofort schonend vom Haken zu lösen und vorsichtig zurückzusetzen.

13. Hältern ist nicht erlaubt.

14. Das Anfüttern ist nur beim Stippfischen sowie beim Karpfenangeln zulässig.

Maximalmenge: 1 Liter!

§5 Mindestmaße

Folgende Mindestmaße sind einzuhalten- in cm -:

Hecht 50 - Spiegelkarpfen 40 - Schuppenkarpfen 50 -Zander 50 - Aal 50 - Schleie 30 -

Forelle 30 - Saibling 30

Gemessen wird der Fisch über die Seitenlinie im liegenden Zustand, dabei muss das Maul des Fisches geschlossen und die Schwanzflosse gestreckt sein. Gefangene, untermassige Fische sind in jedem Fall sofort wieder zurückzusetzen.

§6 Schonzeiten und Fangbegrenzung

Die Schonzeit für Hecht und Zander ist vom 1. Januar bis einschließlich 15. Mai.

Für Karpfen 1. Januar bis bis 31. März.

Wöchentlich dürfen 6 Forellen und 2 massige Räuber(Hecht, Zander) mitgenommen werden.

Fänge müssen sofort in die Fangstatistik eingetragen werden.

§7 Besondere Bestimmungen

1. Jeglicher Verkauf in dem Vereinsgewässer gefangener Fische ist verboten.

2. Jeder Angler hat seine Ruten ständig zu beaufsichtigen.

3. Jeder Angler, der durch einen Verstoß gegen diese Gewässerordnung dem Verein einen objektiv nachweisbaren Schaden zufügt, ist verpflichtet, diesen Schaden zu beheben.

4. Bei einem Verstoß gegen diese Gewässerordnung kann der Vorstand die Fischereierlaubnis mit sofortiger Wirkung entschädigungsfrei widerrufen.

§8 Schlussbestimmungen

Diese Gewässerordnung wird jedem Fischereiberechtigten mit dem Erlaubnisschein ausgehändigt.

Mit der Unterschrift auf dem Fischereierlaubnisschein

erkennt er diese Gewässerordnung an.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des jeweils rechtskräftigen „Niedersächsischen Fischereigesetzes.“

Die Woche beginnt am Montag um 0.00h und endet am Sonntag um 24.00h.

Hamburg, September 2014

der Vorstand